

Neufassung

Betriebssatzung für das städtische Wasserwerk Glücksburg (Ostsee)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.03.2014 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Das städt. Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Stadt Glücksburg (Ostsee).
2. Aufgabe des städt. Wasserwerks ist die Durchführung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtisches Wasserwerk Glücksburg (Ostsee)“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Städtischen Wasserwerks beträgt 360.000,00 €.

§ 4

Werkleitung

1. Werkleiter/Werkleiterin (Werkleitung) des städt. Wasserwerkes ist der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin der Stadt Glücksburg (Ostsee).
2. Ständige/r Vertreter/in der Werkleitung ist der/die jeweils technische Leiter/in.
3. Die technische Leitung des städt. Wasserwerks obliegt dem/r Wasserwerksmeister/in

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

1. Der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin leitet als Werkleitung den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Satzung anderen Stellen zugewiesen sind; er/sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

2. Der Werkleitung obliegen die Durchführung des Erfolgsplanes und der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen sowie die laufende Betriebsführung, ausgenommen die technische Betriebsführung.
3. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
4. Die Werkleitung hat der Stadtvertretung sowie dem Finanz- und Hauptausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die eine Abweichung von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Die gleiche Verpflichtung trifft den/die Wasserwerksmeister/in als technische/n Leiter/in des Eigenbetriebes.
5. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat die Werkleitung unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung zu beantragen.
6. Dem/der Wasserwerksmeister/in obliegt die technische Betriebsführung; dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung der Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Insbesondere obliegen dem/der Wasserwerksmeister/in die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Anlagenerweiterungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
7. Der/die Wasserwerksmeister/in hat der Stadtvertretung alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Glücksburg (Ostsee) berühren. Die Werkleitung hat rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zu fertigen und der Stadtvertretung zuzuleiten.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des städtischen Wasserwerkes, die seiner/ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner/ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in Fällen des Absatzes 2.

Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

5. Erklärungen des städtischen Wasserwerkes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nicht nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als Werkleitung fallen, bedürfen der Form nach § 51 Abs. 2 GO.

§ 7

Finanz- und Hauptausschuss

Der Finanz- und Hauptausschuss nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses für den Eigenbetrieb wahr. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung geregelt.

Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanz- und Hauptausschusses teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Finanz- und Hauptausschusses

Der Finanz- und Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

Der Ausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Der Finanz- und Hauptausschuss entscheidet insbesondere über

- a. den Abschluss von Verträgen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn nicht nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 EigVO die Stadtvertretung zuständig ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere für die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln, für die die technische Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäfts zuständig ist;
- b. Grundstücksnutzungsverträge, soweit der Monatsbetrag 250 € übersteigt;
- c. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, sowie die Führung personalrechtlicher Prozesse.
- d. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen –auch im Wege des Vergleiches-, wenn die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung sowie dieser Satzung zuständig ist oder im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

Die Stadtvertretung entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidung anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen.

§ 11 Organisation des Eigenbetriebes

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf, soweit dies sinnvoll und notwendig ist.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das städtische Wasserwerk Glücksburg (Ostsee) vom 27.05.2008 außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 25.03.2014

Kristina Franke
Bürgermeisterin

L.S.